

Merkblatt

Pandemie Covid-19 Maßnahmen am Messe-/Ausstellungsstand

Das vorliegende Merkblatt beruht auf den geltenden Anforderungen der „Corona-Verordnung“ des Landes Baden-Württemberg vom 23. Juni 2020 (in der ab 6. August 2020 gültigen Fassung) und der Corona-Verordnung Messen des Landes Baden-Württemberg vom 14. Juli 2020. Wir empfehlen allen Ausstellern, für ihren Messeauftritt die Vorgaben als Mindestanforderung zu betrachten. Uns ist hierbei bewusst, dass sich aktuell nicht mit Sicherheit sagen lässt, welche der Schutz- und Hygieneregeln zum Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung vorgeschrieben sein werden. Wir verweisen diesbezüglich auf die aktuell geltenden Vorgaben und bitten um entsprechende Beachtung.

Die Umsetzung und gewissenhafte Einhaltung der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Schutz- und Hygieneregeln obliegt jedem Aussteller für seinen Messestand. Diese Anforderungen gelten ergänzend zu unseren „Technischen Richtlinien“.

Abstandsregeln am Stand

Grundsätzliche Anforderungen an Standbaukonzepte:

- Festlegen und Beachten der maximal zulässigen Personenzahl auf der Standfläche in Abhängigkeit von der Standgröße, sowie des Abstandsgebotes von 1,50m.
- Regelung des Zutritts am Stand unter Beachtung der maximal gleichzeitig zulässigen Besucherzahl auf dem Stand
- Möglichkeit der Handdesinfektion bei begehbaren Messeständen
- Benennung einer verantwortlichen und jederzeit ansprechbaren Person am Stand
- Tagesaktuelle Dokumentation aller am Stand eingesetzten Beschäftigten
- Besucherinnen und Besuchern soll an einzelnen Ständen, soweit möglich, ein fester Platz zugewiesen werden. Sitz- und Stehplätze sind, beispielsweise durch Freilassen oder durch Herstellen eines ausreichenden Abstandes zwischen den Sitz- oder Stehplätzen, so anzuordnen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sicher eingehalten werden kann.
- Mehrgeschossige Bauten sind nur gestattet, wenn der darunterliegende Bereich offen gestaltet ist und ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet ist.
- Die Unterschreitung des Mindestabstandes bei persönlichen Kontakten ist durch geeignete bauliche Maßnahmen (z.B. Spuckschutz) oder Tragen einer nicht-

medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren **Mund-Nasen-Bedeckung** (MNB) zu kompensieren.

- Besprechungsräume müssen mit vollständig offenen Decken ausgeführt sein, damit ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet ist.
- Die Unterschreitung des Mindestabstandes in Besprechungsbereichen mit Tischen und Stühlen sind durch geeignete bauliche Maßnahmen (z.B. Spuckschutz) oder Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren **Mund-Nasen-Bedeckung** (MNB) zu kompensieren.
- Es besteht Registrierungspflicht bei einer direkten Kommunikation am Messestand OHNE Mund-Nasen-Bedeckung, bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Meter, die länger als 15 Minuten dauert, z.B. an Messeständen mit Speise- und/oder Getränkeangebote.
- Vorträge und Präsentationen am Stand sind nur unter Wahrung der aktuell gültigen Abstands- und Hygieneregeln auf dem Messestand zulässig.
- Standpartys sind unter den derzeit gültigen Rahmenbedingungen nicht möglich.

Gerne unterstützt Sie die Messe Karlsruhe bei der Umsetzung der Anforderungen für Ihre Messebeteiligung. Im Online Service Center (OSC) finden Sie neue Serviceangebote zum Thema Schutz- und Hygieneleistungen, wie z.B. Desinfektionsspender, Spuckschutz, usw.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Marliese Weber

Messeorganisation

Veranstalter der expoSE und expoDirekt

Verband Süddeutscher Spargel- und Erdbeeranbauer e.V.

Geschäftsstelle: Büro extern, Zeiligstraße 6, 76694 Forst

Tel. +49 7251/989343, Fax +49 7251/301888

eMail: weber@expo-se.de

